

DAS GESETZ DER UKRAINE

Über den Zugang zu den Archiven der Repressionsorgane des kommunistischen totalitären Regimes von 1917-1991

(Informationen der Werchowna Rada (VVR), 2015, Nr. 26, Artikel 218)

{Mit Änderungen gemäß Gesetz
[Nr. 1089-IX vom 16.12.2020](#) }

Werchowna Rada der Ukraine,

in der Erkenntnis, dass Archive ein integraler und unersetzlicher Bestandteil des historischen Erbes des ukrainischen Volkes sind;

in Anbetracht dessen, dass Archive die Bewahrung des menschlichen Gedächtnisses garantieren;

dass das Recht eines jeden auf objektive Informationen über die Geschichte seines Landes eine der Grundlagen eines demokratischen Staates ist;

unter Berücksichtigung des wachsenden öffentlichen Interesses an der Geschichte, insbesondere der Geschichte der Ukraine des 20. Jahrhunderts;

unter Berücksichtigung der Komplexität der Probleme im Zusammenhang mit dem Zugang zu den Archiven der repressiven Organe des kommunistischen totalitären Regimes, die im 20. Jahrhundert im Bereich des Datenschutzes und der Anerkennung der Notwendigkeit, einen breiten Zugang zu historischen Informationen zu gewährleisten;

in der Erkenntnis, dass ein besseres Verständnis der jüngeren Geschichte zur Vermeidung von Konflikten und Feindschaften in der Gesellschaft beitragen kann;

unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten zu einer europäischen Politik für den Zugang zu Archiven Nr. R (2000) 13;

in der Erkenntnis, dass die Schließung der Archive zu einer der Voraussetzungen für die Annexion der Halbinsel Krim und den militärischen Konflikt in den Regionen Donezk und Luhansk wurde;

Bestreben, die Einrichtung eines öffentlichen Dialogs zu fördern;

mit dem Ziel, die Wiederholung von Verbrechen totalitärer Regime zu verhindern, jegliche Diskriminierung aufgrund nationaler, sozialer, klassenmäßiger, ethnischer, rassischer oder anderer Merkmale in der Zukunft, Wiederherstellung der historischen und sozialen Gerechtigkeit, Beseitigung von Bedrohungen der Unabhängigkeit, Souveränität, Territorialität, Integrität und nationale Sicherheit der Ukraine

nimmt dieses Gesetz an.

Kapitel I ALLGEMEINER TEIL

Artikel 1. Allgemeine Bestimmungen

1. Dieses Gesetz regelt Beziehungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung des Rechts aller auf Zugang zu Archivinformationen der Repressionsorgane des kommunistischen totalitären Regimes von 1917-1991.

2. Der Zweck dieses Gesetzes besteht darin, die Offenheit von Archivinformationen der Unterdrückungsorgane des kommunistischen totalitären Regimes von 1917-1991 sicherzustellen.

3. Das [Gesetz der Ukraine](#) „Über den Schutz personenbezogener Daten“ gilt nicht für Beziehungen bezüglich des Erwerbs von Archivinformationen der Repressionsorgane des kommunistischen totalitären Regimes von 1917-1991.

4. Die Gesetzgebung der Ukraine über den Zugang zu Archivinformationen der repressiven Organe des kommunistischen totalitären Regimes von 1917-1991 basiert auf [der Verfassung der Ukraine](#) und besteht aus diesem Gesetz, [dem Gesetz der Ukraine](#) „Über den Nationalarchivfonds und Archivinstitutionen“, andere normative Rechtsakte der Ukraine.

Artikel 2. Bedingungen

1. In diesem Gesetz werden die folgenden Begriffe im folgenden Sinne verwendet:

1) Archivinformationen von Repressionsorganen - Informationen, die auf beliebigen Medien aufgezeichnet wurden, die erstellt, erhalten oder in Repressionsorganen waren;

2) Opfer repressiver Organe – eine Person, die Verfolgung oder Unterdrückung erlitten hat, deren Grundrechte und -freiheiten von Vertretern repressiver Organe verletzt wurden;

3) Träger von Archivinformationen – jeder materielle Träger, auf dem Archivinformationen von Repressionsorganen gespeichert sind. Laut Gesetz gehören Archivdatenträger von Repressionsorganen dem Nationalen Archivfonds und sind Eigentum des Staates;

4) Digitalisierung des Archivinformationsträgers - Erstellen einer digitalen Kopie des Archivinformationsträgers durch Scannen, Fotografieren, Röntgenfotografie oder auf andere Weise, um den Zugang zu Archivinformationen über elektronische Kommunikationsnetze sicherzustellen und eine digitale Sicherung zu erstellen Kopieren;

{Klausel 4 des ersten Teils von Artikel 2 in der geänderten Fassung gemäß Gesetz [Nr. 1089-IX vom 16.12.2020](#).}

5) Freiberufler der Repressionsorgane – Personen, die in den Jahren 1917-1991 in den Einheiten der Repressionsorgane als Agenten für die Ausführung irgendwelcher Sonderaufträge registriert waren, Agenten, die unter besonderen Bedingungen eingesetzt wurden, Agenten aller anderen Kategorien, Informanten aller Kategorien, Freiberufler, Beschäftigte, Bewohner aller Kategorien, Verwalter oder Besitzer von Miet-, konspirativen oder Auftrittsadressen, konspirativen Wohnungen, „Briefkästen“, konspirativen Kontaktstellen, vertrauten oder geheimen Kontaktpersonen aller Kategorien, sonstige Personen, die in irgendeiner Weise mit Repressalien kooperierten Körperschaften 1917-1991, einschließlich der Bereitstellung von Informationen über andere Personen;

6) Repressionsorgane – Organe des kommunistischen totalitären Regimes, definiert durch dieses Gesetz, das in den Jahren 1917-1991 auf dem Territorium der Ukraine operierte und Mittel und Methoden der staatlichen Nötigung und des Terrors gegen bestimmte Personen oder Gruppen von Personen aus politischer, sozialer und sozialer Klasse einsetzte, nationaler, religiöser oder anderer Motive, deren Tätigkeit durch zahlreiche Menschenrechtsverletzungen gekennzeichnet war;

7) Verwalter der Archivinformationen ist das Zweigstellenstaatsarchiv des Ukrainischen Instituts für nationales Gedenken (im Folgenden: Staatsarchiv des ukrainischen Instituts für nationales Gedenken) und in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen auch staatliche Stellen, Behörden der Autonomen Republik Krim, Organe der lokalen Selbstverwaltung, Archivinstitutionen, die tatsächlich Archivinformationen repressiver Organe besitzen;

8) Vollzeitbeschäftigte von Repressionsorganen – Militärpersonal, Angestellte (Arbeiter, Angestellte) von Repressionsorganen, die in offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnissen mit diesen Organen standen.

Artikel 3. Repressive Körperschaften

1. In diesem Gesetz bedeuten repressive Körperschaften:

1) Allrussische Notstandskommission zur Bekämpfung von Konterrevolution und Sabotage, Allukrainische Notstandskommission zur Bekämpfung von Konterrevolution, Spekulation, Sabotage und amtlichen Verbrechen, Oberster Gerichtshof, Oberster Kassationshof, Oberster Kassationsgerichtshof, Main Nachrichtendirektion (Nachrichtendirektion des Hauptquartiers der Roten Arbeiter- und Bauernarmee, Vierte Direktion des Stabes der Roten Arbeiter- und Bauernarmee, Informations- und Statistikabteilung der Roten Arbeiter- und Bauernarmee, der Geheimdienst der Roten Arbeiter- und Bauernarmee, V. Abteilung des Volkskommissariats für Verteidigung, Geheimdienst des Generalstabs der Roten Armee, Hauptnachrichtendienst des Volkskommissariats für Verteidigung, Hauptnachrichtendienst der Generalstab der Streitkräfte), Staatliche politische Verwaltung, Einheitliches Oberstes Gericht, Komitee für Staatssicherheit, Innenministerium, Ministerium für Staatssicherheit, Ministerium für den Schutz der öffentlichen Ordnung, Minis Justizministerium, Volkskommissariat für innere Angelegenheiten, Volkskommissariat für Staatssicherheit, Volkskommissariat für Justiz, Politische Verwaltung der Vereinigten Staaten, Staatsanwaltschaft des Obersten Gerichtshofs, Staatsanwaltschaft (Generalstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft), Spionageabwehr „SMERSH“, Volksgerichte, Provinzial-, Bezirks-, Regionalgerichte, Revolutionsgerichte, Militärtribunale;

2) territoriale, funktionale, strukturelle Untergliederung der in Absatz 1 des ersten Teils dieses Artikels genannten Stellen sowie diesen Stellen direkt unterstellte Kampfseinheiten, Konvoischutz (Wache, Konvoiwache, Konvoitruppen), Truppen (innerer Dienst (Wach-)Truppen, innere Truppen), Grenzschutz(truppen), staatliche Fernmeldetruppen, Ingenieur- und Baueinheiten und Spezialeinheiten;

3) Die Hauptverwaltung der Besserungsarbeitslager, Arbeitssiedlungen und Arreststätten, einschließlich Lagerverwaltungen, Lagerabteilungen und -stellen, Kolonien und Sonderkommandos, Sonderversammlungen und Sonderkommissionen bei den im ersten Teil Absatz 1 bezeichneten Organen Artikel, interministerielle außergerichtliche Gremien in der Zusammensetzung des Volkskommissars für innere Angelegenheiten (Leiter der Abteilung des Volkskommissariats für innere Angelegenheiten der Region) und des Staatsanwalts der ukrainischen SSR (Region) ("Zwei"), Republikaner, Regional "Sonderdreier", Verpflegungskommandos (Vorkommandos), Hilfstruppen, die Wirtschaftsabteilungen zur Verfügung standen;

4) andere repressive Körperschaften, ihre territorialen, funktionalen oder strukturellen Untergliederungen, Beamte, deren Aktivitäten mit den Grundrechten und -freiheiten des Menschen und Bürgers unvereinbar waren und durch Massenverletzungen der Menschenrechte in Form von Einzel- und Massenmorden, Hinrichtungen, Todesfällen gekennzeichnet waren , Abschiebungen, Folter, Einsatz von Zwangsarbeit oder anderen

Formen des physischen Terrors, Verfolgung aus ethnischen, nationalen, religiösen, politischen, klassenmäßigen, sozialen oder anderen Motiven, Zufügung von moralischem und körperlichem Leid bei der Verwendung von Psychopharmaka zu politischen Zwecken, Rechtsverletzungen der Gewissens-, Gedanken- und Meinungsäußerungsfreiheit, der Pressefreiheit und des Mangels an politischem Pluralismus.

Artikel 4. Grundprinzipien der staatlichen Politik in Bezug auf den Zugang zu Archivinformationen von Repressionsorganen

1. Der Staat garantiert jedem das Recht auf Zugang zu Archivinformationen repressiver Stellen.

2. Der Staat garantiert den freien Zugang zu Archivinformationen von Repressionsorganen unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz festgelegten Merkmale.

3. Der Staat garantiert Bedingungen für die ordnungsgemäße Aufbewahrung, Vervielfältigung und Nutzung von Archivinformationen repressiver Stellen.

4. Der Staat sorgt für die Digitalisierung von Archivdatenträgern repressiver Stellen.

5. Der Staat ergreift Maßnahmen, um die Suche und den Erhalt von Archivinformationen von Repressionsorganen sicherzustellen, die in einschlägigen Institutionen ausländischer Staaten aufbewahrt werden.

6. Das Ministerkabinett der Ukraine, das Ukrainische Institut für Nationales Gedenken, andere staatliche Organe, Behörden der Autonomen Republik Krim, Organe der lokalen Selbstverwaltung, Archivinstitute setzen die staatliche Politik im Bereich des Zugangs zu repressiven Archivinformationen um Stellen in ihrer Zuständigkeit.

Artikel 5. Garantien für den Zugang zu Archivinformationen repressiver Körperschaften

1. Das Recht auf Zugang zu Archivinformationen repressiver Stellen wird gewährleistet:

1) die Verpflichtung der Verwalter von Archivinformationen, Archivinformationen von Repressionsorganen bereitzustellen und zu veröffentlichen, mit Ausnahme der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle;

2) maximale Vereinfachung des Verfahrens zur Informationsbeschaffung;

3) freie Wahl der Zugangsform zu Archivinformationen;

4) ein Verbot, Archivinformationen von Repressionsorganen als geheime Informationen zu klassifizieren;

5) ein Verbot, Archivinformationen von Repressionsorganen als vertrauliche oder offizielle Informationen zu klassifizieren, mit Ausnahme der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle;

6) Festlegung der Haftung für die Verletzung der Gesetzgebung über den Zugang zu Archivinformationen von Repressionsorganen.

Artikel 6. Grundsätze zur Gewährleistung des Zugangs zu Archivinformationen repressiver Organe

1. Der Zugriff auf Archivinformationen von Repressionsorganen gemäß diesem Gesetz erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1) Offenheit der Aktivitäten von Verwaltern von Archivinformationen;

2) Rechtmäßigkeit, Transparenz und Fairness der Verfahren für den Zugang zu Archivinformationen von Repressionsorganen;

3) kostenloser Empfang und Verbreitung von Informationen, mit Ausnahme der durch dieses Gesetz festgelegten Beschränkungen;

4) Durchführung einer aktiven Suche, Systematisierung von Archivinformationen von Repressionsorganen in der Ukraine und im Ausland;

5) staatliche Unterstützung bei der Durchführung von Forschungsarbeiten zur Wiederherstellung des nationalen Gedächtnisses des ukrainischen Volkes;

6) die Verantwortlichkeit einer Person für die Verbreitung von Archivinformationen repressiver Körperschaften;

7) Gleichheit, unabhängig von Rasse, politischer, religiöser und anderer Überzeugung, Geschlecht, ethnischer und sozialer Herkunft, Vermögensstatus, Wohnort, Sprache oder anderen Merkmalen.

Kapitel II

RECHTSSTATUS DER ARCHIVierten INFORMATIONEN DER STRAFVERFOLGUNGSGORGANE

Artikel 7. Gewährung des Zugangs zu Archivinformationen repressiver Körperschaften

1. Der Zugang zu Archivinformationen repressiver Stellen wird gewährt durch:

1) Jedermann ein Archivinformationsmedium oder dessen Kopie zur Einsicht zur Verfügung zu stellen und einen geeigneten Referenzapparat zu schaffen;

2) Anfertigen einer Kopie des Archivinformationsträgers oder seiner einzelnen Teile;

3) Zugang zu einer digitalen Kopie des Archivinformationsträgers;

4) Veröffentlichung einer digitalen Kopie des Archivinformationsträgers auf der offiziellen Website des Archivinformationsverwalters;

5) Bereitstellung einer Kopie des Archivinformationsträgers oder seiner einzelnen Teile auf Anfrage der Person;

6) Erstellung von Archivzertifikaten, Auszügen aus Dokumenten;

7) Veröffentlichung, Ausstellung und andere Formen der Popularisierung von Archivinformationen repressiver Körperschaften;

8) effektive Nutzung von Archivinformationen repressiver Organe und Befriedigung von Anfragen natürlicher und juristischer Personen in einer anderen gesetzlich vorgesehenen Form.

Artikel 8. Offenheit von Archivinformationen von Repressionsorganen

1. Archivinformationen von Repressionsorganen sind offen, außer in den durch dieses Gesetz festgelegten Fällen.

2. Der Zugang zu Archivinformationen repressiver Stellen darf nicht eingeschränkt werden:

1) über den Zustand der natürlichen Umwelt, die Qualität von Lebensmitteln und Haushaltsgegenständen;

2) über Unfälle, Katastrophen, gefährliche Naturphänomene und andere Notsituationen, die eingetreten sind oder eintreten können und die Sicherheit der Menschen bedrohen;

3) über den Gesundheitszustand der Bevölkerung, ihren Lebensstandard, einschließlich Ernährung, Kleidung, Wohnung, medizinische Versorgung und soziale Sicherheit, sowie soziodemografische Indikatoren, die Rechts- und Ordnungslage, Bildung und Kultur der Bevölkerung ;

4) über Tatsachen der Verletzung von Menschen- und Bürgerrechten und -freiheiten (Mord, Verstümmelung, Anwendung von Folter, Folter, Verfolgung, Organisation von Holodomor oder Massenhunger, Deportation, politische Unterdrückung oder andere illegale oder kriminelle Handlungen, die von Vertretern totalitärer Regime begangen werden).);

5) über rechtswidrige Handlungen staatlicher Behörden, lokaler Selbstverwaltungsorgane, ihrer Beamten und Beamten;

6) die von öffentlichem Interesse sind (gesellschaftlich notwendige Informationen);

7) der Zugang darf gemäß den Gesetzen und internationalen Verträgen der Ukraine, deren verbindliche Zustimmung von der Werchowna Rada der Ukraine erteilt wurde, nicht eingeschränkt werden.

3. Der Zugang zu Archivinformationen von Repressionsorganen darf nicht eingeschränkt werden, deren Träger Geheimhaltungsgeier enthalten, die von der Gesetzgebung der Ukraine nicht vorgesehen sind.

4. Archivinformationen von Repressionsorganen über hauptamtliche oder freiberufliche Mitarbeiter von Repressionsorganen sind offen, der Zugang zu solchen Informationen kann aus keinem Grund eingeschränkt werden.

5. Wenn die in Teil 4 dieses Artikels genannte Person gleichzeitig Opfer von Repressionsorganen ist, ist der Zugang zu Informationen über eine solche Person nicht beschränkt.

Artikel 9. Beschränkung des Zugangs zu Archivinformationen von Repressionsorganen

1. Eine Person, die Opfer von Repressionsorganen ist, hat das Recht, den Zugang zu Archivinformationen von Repressionsorganen über sich selbst zu beschränken, mit Ausnahme der im vierten Teil von Artikel 8 dieses Gesetzes genannten Personen.

2. Das Opfer repressiver Behörden muss bei der Festlegung von Beschränkungen des Zugangs zu Informationen über sich selbst angeben, welche Informationen eingeschränkt sind (Art der Informationen, Seiten, Absätze usw.) sowie den Zeitraum, für den die Einschränkung festgelegt wird die in Teil 4 dieses Artikels festgelegten Anforderungen berücksichtigen.

3. Familienangehörige und Verwandte von Opfern repressiver Organe, andere Personen, mit Ausnahme der in Teil 4 von Artikel 8 dieses Gesetzes genannten Personen, haben das Recht, den Zugang zu Informationen über sich selbst für den in Teil 4 dieses Gesetzes genannten Zeitraum teilweise zu beschränken Artikel. Gleichzeitig hat eine Person das Recht, den Zugang nur zu ihrer rassischen (ethnischen) Herkunft, ihren politischen oder weltanschaulichen Ansichten, ihrer Religion sowie zu Daten in Bezug auf Gesundheit und Sexualleben zu beschränken.

4. Die in den Teilen eins bis drei dieses Artikels genannten Personen haben das Recht, den Zugang zu Archivinformationen von Repressionsorganen über sich selbst für einen Zeitraum von höchstens 25 Jahren zu beschränken.

5. Falls Archivinformationen der Repressionsorgane über die im ersten bis dritten Teil dieses Artikels genannten Personen veröffentlicht wurden, findet die Zugangsbeschränkung zu diesen Informationen keine Anwendung.

6. Informationen, nicht Dokumente, unterliegen der Zugangsbeschränkung.

Kapitel III

ZUGANG ZU ARCHIVINFORMATIONEN VON STRAFVERFOLGUNGSTELLEN IN ARCHIVEINRICHTUNGEN

Artikel 10. Gewährleistung des Zugangs zu Archivinformationen repressiver Organe in Archivinstitutionen

1. Jeder hat das Recht auf Zugang zu Archivinformationen repressiver Stellen.

2. Der Zugang zu Archivinformationen von Repressionsorganen wird von der Staatsverwaltung der Ukraine und anderen Verwaltern von Archivinformationen gewährt.

3. Verwalter von Archivinformationen gewähren mit allen verfügbaren Mitteln Zugang zu Archivinformationen repressiver Stellen.

4. Verwalter von Archivinformationen führen die Digitalisierung von Archivinformationsträgern von Repressionsorganen durch und sorgen auch für die Veröffentlichung digitaler Kopien dieser Träger im Internet unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz festgelegten Beschränkungen.

5. Verwalter von Archivinformationen veröffentlichen Archivinformationen von Repressionsorganen unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz festgelegten Beschränkungen.

6. Die Veröffentlichung von Archivinformationen auf offiziellen Websites erfolgt unter Bereitstellung einer ordnungsgemäßen Indexierung und der Möglichkeit, nach solchen Informationen zu suchen.

7. Verwalter von Archivinformationen stellen sicher, dass auf ihren offiziellen Websites ein aktuelles Referenzgerät, Informationen über bestehende Beschränkungen des Zugangs zu Archivinformationen repressiver Stellen, die Gültigkeitsdauer solcher Beschränkungen sowie andere erforderliche Informationen veröffentlicht werden zur Ausübung des Rechts einer Person auf Zugang zu Archivinformationen von Repressionsorganen

Artikel 11. Arbeiten mit Archivinformationsträgern in Archivinstitutionen

1. Der Zugang zu Archivdatenträgern in Archiveinrichtungen erfolgt auf der Grundlage eines Ausweisdokuments sowie eines ausgefüllten Antrags.

Es ist untersagt, von der Person die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen.

2. Vor Beginn der Arbeit mit Archivdatenträgern wird die Person darauf hingewiesen, dass sie die volle Verantwortung für Form und Inhalt der von ihr verbreiteten Archivalien sowie für alle möglichen Rechtsfolgen einer solchen Verbreitung trägt. Eine Person gilt als über die Verantwortung belehrt, wenn sie begonnen hat, mit Archivdatenträgern zu arbeiten.

3. Eine Person hat das Recht auf freien Zugang zu Archivinformationsträgern im Lesesaal einer Archiveinrichtung oder deren Kopien unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz festgelegten Beschränkungen.

4. Von Archivalien von Repressionsorganen kann eine Person auch mit Hilfe technischer Mittel Kopien anfertigen oder von Archiveinrichtungen Kopien von Dokumenten und Auszüge daraus erhalten, wenn dadurch der Zustand der Dokumente nicht gefährdet wird, und dies auch verlangen solche Kopien oder Auszüge müssen von einer Archivinstitution beglaubigt werden

5. Die unabhängige Erstellung einer Kopie von Archivinformationen repressiver Organe durch eine Person aus dem Medium dieser Informationen ist kostenlos. Es ist verboten, eine direkte oder indirekte Zahlung für die unabhängige Herstellung einer Kopie von Archivinformationen repressiver Stellen durch eine Person zu verlangen.

6. Die Herstellung einer Kopie der Archivinformationen der Repressionsorgane durch ihren Verwalter erfolgt gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten für diese Herstellung.

7. Verwalter von Archivinformationen veröffentlichen auf ihren offiziellen Websites Informationen über Beamte (Beamte), die für die Gewährleistung des Zugangs zu Archivinformationen repressiver Stellen verantwortlich sind, einschließlich ihrer Kontaktinformationen, Berufsbezeichnung, Nachnamen, Vornamen und Vatersnamen.

Kapitel IV

VERTEILER VON ARCHIVIERTEN INFORMATIONEN

Artikel 12. Teilstaatliches Archiv des Ukrainischen Instituts für nationales Gedenken

1. GDA UINP wird gegründet, um das Recht auf Zugang zu Archivinformationen von Repressionsorganen direkt sicherzustellen.

2. Die Reihenfolge der Gründung des Ukrainischen Instituts für nationales Gedenken wird durch Gesetz bestimmt.

3. Die Staatliche Verwaltung des Nationalen Sicherheitsdienstes der Ukraine wird gemäß dem Beschluss des Ministerkabinetts der Ukraine auf der Grundlage einer gemeinsamen Vorlage des Justizministeriums der Ukraine und des Ukrainischen Instituts für Nationales Gedenken geschaffen.

4. Informationen über die GDA des ukrainischen Staates Ukraine, ihre Struktur, Aufgaben, Entscheidungen und andere Informationen, die gemäß dem Gesetz veröffentlicht werden müssen, werden auf ihrer offiziellen Website sowie auf andere Weise in dem Umfang veröffentlicht und Verfahren, das durch das Gesetz der Ukraine „Über den Zugang zu öffentlichen Informationen“ vorgesehen ist.

5. GDA UINP stellt sicher:

- 1) Archivierung und Aufbewahrung von Archivinformationsträgern;
- 2) Aufbewahrung staatlicher Aufzeichnungen über Dokumente des Nationalarchivfonds;
- 3) Schaffung und Aufbewahrung eines Versicherungsfonds für Archivadokumente und eines Fonds für deren Verwendung;
- 4) Identifizierung einzigartiger Dokumente des Nationalen Archivfonds;
- 5) Schaffung und Verbesserung des Referenzgeräts;
- 6) Organisation der Nutzung von Archivadokumenten, Ausstellung von Archivzertifikaten, Kopien, Auszügen aus Archivadokumenten an juristische und natürliche Personen in der vorgeschriebenen Weise;
- 7) Zugang von Personen zu Archivinformationen von Repressionsorganen;

8) systematische Suche und Sammlung von Archivinformationen in der Ukraine und im Ausland;

9) systematische Restaurierung und Digitalisierung von Archivinformationsträgern sowie Bereitstellung des Zugangs zu ihren digitalen Kopien auf der offiziellen Website;

10) Führung eines archivübergreifenden Verzeichnisses der Opfer von Repressionsorganen und der in [Artikel 9](#) dieses Gesetzes genannten Personen, die eingeschränkten Zugang zu Informationen über sich selbst haben;

11) Ausübung anderer gesetzlich festgelegter Befugnisse.

6. GDA UINP hat ein vorrangiges Recht vor anderen Personen, Medien mit Archivinformationen von Repressionsorganen, Medien mit Archivinformationen ausländischer Spezialdienste, Strukturen und Persönlichkeiten der ukrainischen Befreiungsbewegung unter anderen gleichen Bedingungen zu erwerben (zu erhalten).

Artikel 13. Haftung, Anfechtung von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen von Verwaltern von Archivinformationen

1. Personen, die für die Gewährleistung des Zugangs zu Archivinformationen repressiver Organe verantwortlich sind, Leiter von Archivinformationen tragen die disziplinarische, administrative und strafrechtliche Verantwortung für solche Handlungen oder Unterlassungen.

2. Archivgutverwalter, deren Bedienstete (Beamte) sind nicht verantwortlich für die Folgen der Verbreitung von Archivinformationen von Repressionsorganen durch Anforderer und Personen, denen Zugang zu Archivinformationen von Repressionsorganen gewährt wird, außer in Fällen, in denen der Bedienstete (Beamte)) des zuständigen Archivgutverwalters ist der Anforderer oder eine Person, der allgemein Zugang zu Archivgut repressiver Stellen gewährt wird.

3. Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen von Beamten (Beamten), die Archivinformationen verwalten, können bei den Leitern der Archivverwaltung, einer höheren Instanz oder einem Gericht angefochten werden.

Kapitel V

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

[Artikel 9 dieses Gesetzes](#) genannten Personen haben das Recht, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Verwalter von Archivinformationen einen Antrag auf Einschränkung des Zugangs zu Archivinformationen von Repressionsorganen über sich selbst zu stellen in der durch dieses Gesetz festgelegten Weise. Wenn ein solcher Antrag nicht innerhalb der angegebenen Frist gestellt wird, unterliegt der Zugang zu Informationen über die angegebenen Personen keiner Beschränkung.

3. Nehmen Sie Änderungen an den folgenden Gesetzgebungsakten der Ukraine vor:

1) in [Artikel 212](#) ³ des Gesetzes der Ukraine über Ordnungswidrigkeiten (Berichte der Werchowna Rada der Ukrainischen SSR, 1984, Anhang zu Nr. 51, Artikel 1122):

im ersten Absatz des ersten Teils nach den Worten „Über den Zugang zu öffentlichen Informationen“ die Worte „Über den Zugang zu den Archiven der Repressionsorgane des kommunistischen totalitären Regimes von 1917-1991“ hinzufügen;

Fügen Sie nach dem zweiten Teil einen neuen Teil mit folgendem Inhalt hinzu:

„Verletzung der Anforderungen des Gesetzes der Ukraine „Über den Zugang zu den Archiven der Repressionsorgane des kommunistischen totalitären Regimes von 1917-1991“, nämlich ungerechtfertigte Einstufung von Informationen als Informationen mit beschränktem Zugang, Nichtbeantwortung eines Auskunftersuchens, Nichtbereitstellung von Informationen, unrechtmäßige Verweigerung der Bereitstellung von Informationen, unvollständige Bereitstellung von Informationen, Nichtmitteilung der Verlängerung der Frist für die Prüfung des Antrags, Verschiebung der Prüfung des Antrags, mit Ausnahme der in diesem Gesetz festgelegten Fälle, -

die Verhängung einer Geldbuße gegen Beamte von fünfundzwanzig bis fünfzig steuerfreien Mindesteinkommen der Bürger zur Folge hat".

In diesem Zusammenhang gelten die Teile drei bis sieben jeweils als Teile vier bis acht;

Ersetzen Sie im ersten Absatz des achten Teils die Wörter „erster – sechster“ durch die Wörter „erster – siebter“;

2) im [Gesetz der Ukraine „Über den Nationalen Archivfonds und Archivinstitutionen“](#) (Jahrbücher der Werchowna Rada der Ukraine, 2002, Nr. 11, Artikel 81; 2007, Nr. 10, Artikel 91; 2013, Nr. 28, Artikel 302, 2014, Nr. 5, Artikel 62, Nr. 12, Artikel 178, Nr. 22, Artikel 816):

Artikel 2 wird um den dritten Teil mit folgendem Inhalt ergänzt:

„Der Zugang zu Archivinformationen von Repressionsorganen ist durch das Gesetz der Ukraine „Über den Zugang zu Archiven von Repressionsorganen des kommunistischen totalitären Regimes von 1917-1991“ festgelegt;

Artikel 8 nach dem vierten Teil wird um einen neuen Teil mit folgendem Inhalt ergänzt:

"Archivdokumente (Träger von Archivinformationen) von Repressionsorganen gehören dem Staat und werden an das Zweigstaatsarchiv des Ukrainischen Instituts für nationales Gedenken übergeben."

In diesem Zusammenhang sind der fünfte bis siebte Teil jeweils als der sechste bis achte Teil zu betrachten;

Artikel 15 wird um den achten Teil mit folgendem Inhalt ergänzt:

„Besonderheiten des Zugangs zu Archivinformationen von Repressionsorganen werden durch das Gesetz der Ukraine „Über den Zugang zu Archiven von Repressionsorganen des kommunistischen totalitären Regimes von 1917-1991“ bestimmt;

Artikel 16 nach dem vierten Teil wird um einen neuen Teil mit folgendem Inhalt ergänzt:

„Besonderheiten des Zugangs zu Archivinformationen von Unterdrückungsorganen werden durch das Gesetz der Ukraine „Über den Zugang zu Archiven von Unterdrückungsorganen des kommunistischen totalitären Regimes 1917-1991“ bestimmt.

In dieser Hinsicht gilt Teil fünf als Teil sechs;

Hinzufügen des ersten Teils von Artikel 19 mit den Worten und Zahlen „unter Berücksichtigung der Merkmale, die im Gesetz der Ukraine „Über den Zugang zu den Archiven der Repressionsorgane des kommunistischen totalitären Regimes 1917-1991“ definiert sind;

3) [Artikel 25](#) des Gesetzes der Ukraine „Über den Schutz personenbezogener Daten“ (Bekanntmachungen der Werchowna Rada der Ukraine, 2010, Nr. 34, Artikel 481; 2014, Nr. 14, Artikel 252) wird durch den dritten ergänzt Teil der folgenden Inhalte:

"3. Die Wirkung dieses Gesetzes erstreckt sich nicht auf Beziehungen zur Beschaffung von Archivinformationen von Repressionsorganen";

4) [Absatz 15](#) der Resolution der Werchowna Rada der Ukraine „Über die Auslegung des Gesetzes der Ukraine „Über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repression in der Ukraine“ (Nachrichten der Werchowna Rada der Ukraine, 1994, Nr. 15, Artikel 88) zu löschen.

4. Staatliche Stellen, Behörden der Autonomen Republik Krim, Organe der lokalen Selbstverwaltung sowie Unternehmen, Institutionen und Organisationen, die unter ihrer Verantwortung stehen oder zu ihrem Verwaltungsbereich gehören, sind verpflichtet, eine Prüfung durchzuführen und die zu melden Ukrainisches Institut für nationales Gedenken über das Vorhandensein von Archivinformationen von Repressionsorganen innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

5. Das Ministerkabinett der Ukraine, die Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine, der Sicherheitsdienst der Ukraine, die staatliche Justizverwaltung der Ukraine, der Auslandsgeheimdienst der Ukraine, das Innenministerium der Ukraine, das Verteidigungsministerium der Ukraine, dem staatlichen Strafvollzugsdienst der Ukraine, der Verwaltung des staatlichen Grenzschutzes der Ukraine, dem staatlichen Archivdienst der Ukraine, anderen staatlichen Stellen, Behörden der Autonomen Republik Krim, lokalen Selbstverwaltungsorganen innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Einreise dieses Gesetzes in Kraft treten, um ihre normativen Rechtsakte mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen.

Nach Ablauf der festgelegten Frist verlieren die Bestimmungen der normativen Rechtsakte solcher Stellen, die diesem Gesetz widersprechen, ihre Gültigkeit.

6. Ministerkabinett der Ukraine:

innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Beschluss über die Gründung der Staatsverwaltung der Ukrainischen Nationalen Volksrepublik Ukraine und die Bereitstellung eines Vermögenskomplexes für die Unterbringung einer Archivinstitution zu fassen und ein Archiv;

während der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs zur Änderung des [Gesetzes der Ukraine](#) „Über den Staatshaushalt der Ukraine für 2015“ Budgetzuweisungen für die Aufrechterhaltung des GDA der UINP bereitzustellen;

die Ministerien und andere zentrale Organe der Exekutive anzuweisen, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Prüfung von Archivdatenträgern repressiver Organe durchzuführen und die Übertragung von Archivgut an die neu geschaffene GDA UINP zu organisieren.

7. Dem Innenministerium der Ukraine, dem Verteidigungsministerium der Ukraine, dem Justizministerium der Ukraine, dem Sicherheitsdienst der Ukraine, dem Auslandsgeheimdienst der Ukraine, der Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine, der staatlichen Justizverwaltung Ukraine, der Staatliche Strafvollzugsdienst der Ukraine, die Verwaltung des Staatlichen Grenzschutzes der Ukraine, den Träger der Archivinformationen für die Jahre 1917-1991 innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes an die GDA UINP zu übertragen.

8. Innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes leitet das Justizministerium der Ukraine das Verfahren zur Verwendung von Dokumenten des Nationalen Archivfonds ein, die dem Staat, den Gebietskörperschaften

gehören die Nutzung von Archivinformationen von Repressionsorganen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

9. An das Ukrainische Institut des Nationalen Gedächtnisses:

zusammen mit dem Justizministerium der Ukraine die Verordnungen über die Staatsverwaltung der Ukrainischen Volksrepublik Ukraine zu genehmigen;

den Leiter der staatlichen Verwaltung der Ukraine zu ernennen und mit ihm einen befristeten Arbeitsvertrag für fünf Jahre abzuschließen;

Gewährleistung der Erstellung eines archivübergreifenden Registers der in [Artikel 9](#) dieses Gesetzes genannten Personen, die eingeschränkten Zugang zu Informationen über sich selbst haben.

Präsident der Ukraine	P. Poroschenko
Kiew , 9. April 2015 Nr. 316-VIII	